

# BUNDES DENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 81

Zl. 2482/71

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE SAMM. ANZUFÜHREN

Lechnerweidhöhle im Dürrenstein, NÖ.  
Stellung unter Denkmalschutz

## B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

## S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

L e c h n e r w e i d h ö h l e (1380 m)  
im Dürrenstein, Niederösterreich  
(Österreichisches Höhlenverzeichnis Nr. 1815/32)

die sich unterhalb der Grundparzelle Nr. 140/8 (Wald) der KG Seehof, Gemeinde Lunz am See, EZ 138 der nö. Landtafel, befindet, als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

## B e g r ü n d u n g

Die beschriebene Naturhöhle steht zu je gleichen Teilen im Eigentum von Frau Dr. Maria Kovar, Frau Dipl. Ing. Christine Pauls Geiszlhofer, Herrn Dipl. Ing. Hans Peter Kupelwieser, Herrn Ing. Peter Mathes, Frau Dr. Elisabeth Hauser und Herrn Wilhelm Mathes, und zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Es handelt sich um ein sehr ausgedehntes und verzweigtes Höhlensystem, von dem bisher 2580 m Höhlenräume vermessen sind und das eine Gesamttiefe von -236 m besitzt. Eigenart und besonderes Gepräge erhält die Höhle durch ihre Gliederung in zwei Abschnitte, die markante gesteinsbedingte Unterschiede in der Gestaltung der Höhlenräume aufweisen. Im eingangsnahen Bereich wurden enge, klammartige Canonstrecken<sup>+</sup>gebildet; der tagferne Nordostteil besitzt hingegen weiträumige Gänge und Schachtzonen. Diese Höhlenräume liegen in dem den Hierlatzkalk unterlagernden Dachsteinkalk. Dieses Hindurchreichen der Höhle in zwei verschiedene Gesteinsformationen gestattet einen Einblick in die unterschiedliche Raumentwicklung in zwei Gesteinsarten unter gleichen klimageschichtlichen und hydrologischen Entstehungsbedingungen.

<sup>+</sup>mit labyrinthischem Verlauf in Lias-Hierlatzkalk als Muttergestein

Von biospeläologischer Bedeutung ist die Tatsache, daß in der Lechnerweidhöhle das bisher einzige bekanntgewordene Individuum des endemischen Höhlenlaufkäfers *Arctaphaenops ilmingi* M.SCHMID, gefunden werden konnte. Die Höhle stellt somit eine Typ-Lokalität dar, der hohe naturwissenschaftliche Bedeutung zukommt.

In der Umgebung der Höhle liegen zahlreiche andere Höhlen und Schächte, die in genetischer Beziehung und wahrscheinlich auch räumlichem Zusammenhang mit dem großen Höhlensystem der Lechnerweidhöhle stehen.

Durch die Unterschutzstellung wäre eine normale forstwirtschaftliche Nutzung des Gebietes über der Höhle nicht beeinträchtigt.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

- Fink M.H., Ilming H. und Mrkos H.,  
Die Dürrensteinexpedition des Landesvereines vom 25.8. bis 2.9.1962. Höhlenkundliche Mitteilungen, Wien 1963, 19.Jg., S.51-55
- Fink M.,  
Tektonik und Höhlenbildung in den niederösterreichischen Kalkalpen. Wissenschaftliche Beihefte zur Zeitschrift "Die Höhle", Band 11, Wien 1967, 128 Seiten, mit Planbeilage Lechnerweidhöhle
- Ilming H.,  
Vorläufige Forschungsergebnisse aus der Lechnerweidhöhle (Niederösterreich), Die Höhle, Wien 1963, 14.Jg., S.94-97
- Ilming H.,  
Berichte der Dürrenstein-Expedition 1967, 1.Forschungsergebnisse aus der Lechnerweidhöhle (Kat.Nr.1815/32), Höhlenkundliche Mitteilungen, Wien 1968, 24.Jg., S.67-68
- Mayer Anton,  
Die zoologischen Ergebnisse der Dürrensteinexpedition 1966. Höhlenkundliche Mitteilungen, Wien 1966, Jg.22, S.118
- Schmid Manfred E.,  
Der erste Höhlenlaufkäfer aus Niederösterreich, Die Höhle, Wien 1964, 15.Jg., S.76
- Schmid Manfred E.,  
*Arctaphaenops ilmingi* n.sp., der erste Höhlenlaufkäfer aus Niederösterreich (Col., Trechinae). Die Höhle, Wien 1965, 16.Jg., S.43-46.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 23. Februar 1971, Zl.1104/71 mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht. Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb seitens der Parteien unbestritten.



Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß es sich bei der Lechnerweidhöhle um ein ausgedehntes System von Höhlengängen handelt, die in zwei verschiedenen Kalkformationen angelegt sind und die die Typlokalität einer endemischen Höhlenkäferart darstellen.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

#### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

#### Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. Frau Dr. Maria Kovar, 1190 Wien, Schegargasse 13-15/77
2. Frau Dipl. Ing. Christine Paula Geiszlhofer, 3144 Wald/NÖ.  
Auern 3, Post Schloß Wald bei St. Pölten
3. Herrn Dipl. Ing. Hans Peter Kupelwieser, 3293 Lunz/See,  
Lunz Amt 53
4. Herrn Ing. Peter Mathes, D-7500 Karlsruhe, Schnetzlerstr. 2
5. Frau Dr. Elisabeth Hauser, 2340 Mödling, Hauptstraße 44
6. Herrn Wilhelm Mathes, 3293 Lunz/See, Lunz Amt 53

als Miteigentümer des Grundstückes Nr. 140/8, KG Seehof,  
unter Anschluß eines Höhlen- und Lageplanes.

7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
1010 Wien, Stubenring 1
  8. die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270 Scheibbs
  9. die Marktgemeinde Lunz am See, 3293 Lunz am See
- im Sinne des Artikel II § 2 des Naturhöhlengesetzes  
BGBl. Nr. 169/1928, ohne Anschluß eines Grundrisses des Natur-  
denkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausferti-  
gung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides,  
zur Kenntnis.
10. das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
1010 Wien, Herrengasse 7-9
- im Sinne des Artikel II § 2, Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes  
BGBl. Nr. 169/1928, zur Kenntnis, unter Anschluß eines Höhlen-  
und Lageplanes.
11. den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich  
1020 Wien, Obere Donaustraße 99
- zur Kenntnis.

Wien, am 28. März 1971

Der Präsident:

Thalhammer